

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

**Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnthal
-Ordnungsamt-
Am Rathaus 11
36391 Sinnthal-Sterbfritz**

Auskunft unter:

Telefon: 06664/80-115 oder 113
Telefax: 06664/80-121
E-Mail: ordnungsamt@sinnthal.de
Az.: 132-08

Anzeige für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes
gem. § 6 HGastG

Angaben zum Veranstalter:

Name des Veranstalters: _____

Name und Anschrift der
verantwortlichen Person: _____

Telefon-/Handynummer: _____

Faxnummer: _____ E-Mail: _____

Angaben zur Veranstaltung:

Lfd. Nr.:	Datum	Beginn	Ende	Veranstaltungsart	Veranstaltungs-ort	Besucherzahl	Name der Band/Musikgruppe
01							
02							
03							
04							

Folgende Getränke und Speisen werden angeboten:

Getränke: _____

Speisen: _____

Brandsicherheitsdienst:

Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre, kann gem. § 17 Abs. 1 HBKG ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

Ein Brandsicherheitsdienst kann erforderlich sein bei:

- > Messen und Ausstellungen
- > Märkten, Straßen- und Volksfesten
- > Großfeuerwerken und Sonnenwendfeuern mit brandgefährdeter Umgebung
- > Veranstaltungen in Versammlungsstätten oder Versammlungsräumen (Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Bälle usw.)
- > Vorstellungen von Wanderbühnen mit eigenen Kulissen
- > Sportveranstaltungen, Motorsport- und Motorflug- sowie Ballonflugveranstaltungen
- > Umgang mit offenem Feuer
- > Verwendung leicht entzündbarer brand- oder explosionsgefährlicher Stoffe
- > Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen

Ist eine Veranstaltung mit offenem Licht, Verbrennungsmotoren oder eine zirkusähnliche Vorführung vorgesehen? ja nein

Werden größere Scheinwerfer, Bildschirme oder Heizgeräte aufgestellt? ja nein

Wird der Veranstaltungsraum bzw. das Festzelt mit brennbaren oder leicht entzündlichen Materialien dekoriert? (Papierschmuck wie z.B. Girlanden o.ä.) ja nein

Wird im Veranstaltungsraum bzw. im Festzelt ein Speisenstand aufgebaut, bei dem ein Grill und/oder eine Fritteuse benutzt wird? ja nein

Pyrotechnik/Feuerwerk:

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember u.a. nur durch Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwendet (abgebrannt) werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Altersheimen und Fachwerkhäusern ist verboten. Nach § 23 Abs. 6 dieser Verordnung bedürfen auch Bühnenfeuerwerke einer Genehmigung.

Ist das Abbrennen eines Feuerwerks vorgesehen? Wenn ja, um welche Kategorie handelt es sich?

Angaben zu verkehrslenkenden Maßnahmen:

Sind verkehrslenkende Maßnahmen, wie z.B. Straßensperrungen, Parkverbote o.ä. vorgesehen? ja nein

Erwünschte verkehrslenkende Maßnahme: _____

Straße/Nr.: _____

Verkehrszeichen sind vorhanden: ja nein

Verkehrszeichen werden von der Gemeinde Sinnthal benötigt: ja nein

Sinnthal, den _____

(Unterschrift des Veranstalters)

Datenübermittlung:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Untere Bauaufsichtsbehörde MKK | <input checked="" type="checkbox"/> Polizeistation Schlüchtern |
| <input checked="" type="checkbox"/> Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde MKK | <input checked="" type="checkbox"/> Finanzamt Gelnhausen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aktenausfertigung | |